

Tabelle 1

Ausreichende Verkehrsbedienung - Mindestanforderungen an aus der Sicht des Landkreises Nordsachsen genehmigungsfähige Anträge für Liniengenehmigungen

Angebotsstandards für die Vergabe von ÖPNV – Leistungen im Landkreis Nordsachsen

Kriterium	Merkmal	Anforderung	Bemerkung										
Verfügbarkeit	Erschließung	<p>a) Allgemeine Anbindung Regionalverkehr Im Regionalbereich und für externe Ortsteile der Mittelzentren gelten folgende Mindestangebote. Diese müssen mindestens in der Verbindung zu einem Mittelzentrum bestehen:</p> <table border="1"><thead><tr><th>Einwohner/Teilfläche</th><th>Mind. Fahrtenpaare je Tag von Mo bis Fr</th></tr></thead><tbody><tr><td>200 – 1.000</td><td>3</td></tr><tr><td>1.000 – 3.000</td><td>5</td></tr><tr><td>3.000 – 6.000</td><td>9</td></tr><tr><td>> 6.000</td><td>12</td></tr></tbody></table> <p>b) Stadtverkehr In den Städten Delitzsch, Eilenburg, Torgau und Oschatz ist ein Stadtverkehr vorzuhalten, der mindestens 80% der Einwohner im Kerngebiet (ohne externe Ortsteile der Mittelzentren) innerhalb eines Einzugsbereichs von in der Regel 300m-Radius um die Haltestellen erschließt.</p> <p>c) Schülerverkehr An Schultagen im Freistaat Sachsen muss der Linienverkehr jedem Schüler aus jedem Ort / Ortsteil des Landkreises den Besuch einer Grund- bzw. einer Mittelschule, einer Schule zur Lernförderung bzw. eines Gymnasiums ermöglichen, Grundlage dafür ist die Schulnetzplanung sowie die Schülerbeförderungssatzung des Landkreises in der geltenden Fassung, deren Anforderungen zwingend zu erfüllen sind. Die Verpflichtung trifft zunächst den Betreiber des Linienbündels für die Linien, so wie sie im Fahrplanstand November 2008 bedient werden.</p>	Einwohner/Teilfläche	Mind. Fahrtenpaare je Tag von Mo bis Fr	200 – 1.000	3	1.000 – 3.000	5	3.000 – 6.000	9	> 6.000	12	
Einwohner/Teilfläche	Mind. Fahrtenpaare je Tag von Mo bis Fr												
200 – 1.000	3												
1.000 – 3.000	5												
3.000 – 6.000	9												
> 6.000	12												

Kriterium	Merkmal	Anforderung	Bemerkung
		<p>Für wesentliche Änderungen während der neuen Genehmigungslaufzeit kommt folgende Regelung zur Anwendung: Liegt der Einzugsbereich einer Schule im überschneidenden Bedienungsgebiet mehrerer Verkehrsunternehmen/ Linienbündel und wird die Schule parallel von mehreren Unternehmen bedient oder fehlt eine Bedienung, ist im Zweifel die Einhaltung der Anforderungen der Schülerbeförderungssatzung durch dasjenige Unternehmen sicher zu stellen, das im Einzugsgebiet der betreffenden Schule den höheren Leistungsanteil (Linienkm/Werktag) hat. Die Bedienung muss im Grundschulbezirk bzw. nur zu jeweils nächstgelegenen Schule des Schultyps bestehen.</p> <p>Die Bedienung umfasst grundsätzlich mindestens für Grundschulen eine Anfahrt und zwei Rückfahrten, für alle anderen Schulformen eine Anfahrt und drei Rückfahrten je Schultag. Diese Abfahrten werden im Einvernehmen mit den Schulen festgelegt.</p> <p>d) Linienbündelung Dem öffentlichen Verkehrsinteresse entsprechend, ist der Busverkehr innerhalb des Landkreises nach Linienbündeln organisiert, die jeweils eine Teilfläche erschließen. Die maßgeblichen Linienbündel ergeben sich aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschluss des Kreistages des Altkreises Delitzsch vom 21.05.2008 - Fortschreibung des NVP für den Altkreis Torgau-Oschatz, beschlossen am 10.12.2008, Kapitel 7.8 unter Berücksichtigung der bestehenden Unternehmenszuordnung. <p>Da eine vollständige Bündelung zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen kann, sind unter Berücksichtigung der genannten Grundlagen Teilbündel zu bilden.</p>	

Kriterium	Merkmal	Anforderung	Bemerkung
		<p>e) Leistungsumfang</p> <p>Soweit der Landkreis einen finanziellen Ausgleich gewährt, ist dieser berechtigt, den Umfang an Fahrplankilometern pro Jahr für das jeweilige Teillinienbündel zu bestimmen, dabei wird die gegenwärtige Verkehrsleistung zugrunde gelegt, die Verteilung auf die einzelnen Linien erfolgt bedarfsorientiert.</p> <p>Der Landkreis kann eine Ausweitung oder Änderung des Leistungsangebotes verlangen, wenn er einen entstehenden Mehraufwand (Nettodifferenz aus Auswirkungen auf Aufwendungen und Erlöse) kompensiert.</p>	
Verfügbarkeit	Einzugsgebiet Haltestellen	<p>Die Haltestellen sind so einzurichten und zu bedienen, dass eine maximale Entfernung vom Startpunkt oder zum Zielpunkt von 400 m eingehalten werden kann, in begründeten Ausnahmefällen kann diese Entfernung auch 500 m betragen. Bei Stadtverkehren beträgt der Einzugsbereich in der Regel 300m.</p> <p>Ein Ortsteil gilt als erschlossen, wenn 80% der Einwohner innerhalb der o.g. Grenzwerte wohnen.</p> <p>Bei Haltestellen, die für die Schülerbeförderung relevant sind, ist die Zielhaltestelle Schule in deren unmittelbaren Nähe zu bedienen. Bei der Vorhaltung von Umsteigebeziehungen ist dies an einer bzw. an zwei unmittelbar benachbarten Haltestellen zu realisieren.</p>	
Verfügbarkeit	Betriebszeiten	<p>a) Regionalverkehr</p> <p>Im Regionalverkehr gilt die Hauptverkehrszeit montags bis freitags von 6:00 bis 18:00, dieser soll bei Bedarf ein Angebot vor- bzw. nachgelagert werden, in der bedarfsschwachen Zeit (9:00 bis 13:00 Uhr) kann ein reduziertes Angebot vorgehalten werden, insbesondere kann hier von einem Einstundentakt auf einen Zweistundentakt ausgedünnt werden.</p>	

Kriterium	Merkmal	Anforderung	Bemerkung
		<p>b) Stadtverkehre Die Stadtverkehre müssen mindestens montags bis freitags von 5:00 bis 19:30 und an den Samstagen von 9:00 bis 15:00 betrieben werden.</p> <p>c) Bedarfsverkehre Ergänzend zum Linienverkehr mit Omnibussen kann der Einsatz von Anrufbussen in allen Linienbündeln Bestandteil des ÖPNV werden. Hier ist insbesondere im ländlichen Raum und in den weniger nachgefragten Zeiten ein Alternativangebot zu entwickeln. Der Landkreis ist für Linienverkehre, für die er einen finanziellen Ausgleich gewährt, berechtigt, die Umstellung der Bedienungsart zwischen Linien- und Bedarfsverkehren zu verlangen, wenn dieses zu einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der betreffenden Verkehrsleistungen führt.</p>	
Verfügbarkeit	Wartezeiten	<p>Im Schülerverkehr dürfen bei den mindestens vorzuhaltenden Fahrten folgende durchschnittlichen Wartezeiten und Wartezeiten im Einzelfall nicht überschritten werden Die Wartezeit ist definiert zwischen Ankunft und Unterrichtsbeginn bzw. Unterrichtsende und Abfahrt der Busse. Müssen aus technischen Gründen die Busse weiter als 200m entfernt von einem Schuleingang halten, so wird auf die Wartezeit die Wegezeit für die Strecke über 200m hinaus angerechnet (1km = 20 Min.). Die Wartezeit an den Schulen soll vor der ersten Stunde nicht mehr als 45 Minuten und nach dem Unterricht nicht mehr als 60 Minuten betragen. Wartezeiten, die die Vorgaben der Schülerbeförderungssatzung in der jeweils geltenden Fassung überschreiten, sind unzulässig. Erreicht werden sollen folgende Ziele in Bezug auf die maximalen Wartezeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundschule: im Mittel 10 min., im Einzelfall max. 20 min. - Mittelschule: im Mittel 15 min., im Einzelfall max. 30 min. - Gymnasien, Förderschulen: im Mittel 20 min., im Einzelfall max. 45 min. 	

Kriterium	Merkmal	Anforderung	Bemerkung
Verfügbarkeit	Takt	<p>a) Regionalverkehr Ein Taktverkehr muss grundsätzlich dort betrieben werden, wo das Fahrgastaufkommen und die Relation einen solchen ermöglichen; dieser muss dann in der Hauptverkehrszeit einen Stundentakt zum Oberzentrum sowie zwischen den Mittelzentren und aufweisen. Bis 8 Uhr kann vom Takt abgewichen werden.</p> <p>b) Stadtverkehr Die Stadtverkehre müssen während der Betriebszeit im Halbstundentakt betrieben werden.</p>	
Verfügbarkeit	Fahrzeiten	<p>a) Regionalverkehr Die Fahrpläne der einzelnen Linien sind hinsichtlich der Fahrtwege so zu optimieren, dass eine Ausgewogenheit zwischen wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens und dem Wunsch der Kunden, eine möglichst direkte Verbindung und damit ansprechende Fahrtzeit erreicht wird.</p> <p>b) Stadtverkehr: Die maximale Fahrtdauer darf in der Regel 20 Min. zur zentralen Haltestelle in der Stadt nicht überschreiten.</p> <p>c) Schülerverkehr Die vorrangig zur Schülerbeförderung vorgesehenen Fahrten sind so zu planen, dass die Fahrtzeit für Grundschüler max. 30 Minuten, für Mittelschüler und Gymnasiasten max. 45 Minuten beträgt. Dies gilt bei allen Fahrten innerhalb eines Grundschulbereiches sowie bei Mittelschulen und Gymnasien, wenn hier die nächstgelegene Schule besucht wird. Ansprechende Fahrzeiten können auch Umsteigebeziehungen erforderlich machen, dies ist bei kurzen Wartezeiten und sicheren Anschlüssen möglich.</p>	

Kriterium	Merkmal	Anforderung	Bemerkung
Verfügbarkeit	Fahrzeugauslastung	Die Fahrzeugeinsatzplanung hat dem Platzbedarf der Fahrgastgruppen Rechnung zu tragen. Bei Fahrten, die vorrangig der Schülerbeförderung dienen, ist der Fahrzeugeinsatz so vorzunehmen, dass bei planmäßiger Unterrichtsgestaltung neben einer vollständigen Nutzung der vorhandenen Sitzplätze eine maximale Inanspruchnahme der möglichen und ausgewiesenen Stehplätze zu 50 % erfolgt.	
Verfügbarkeit	Fahrtausfälle	Fahrtausfälle sind grundsätzlich durch den Einsatz eines Ersatzfahrzeuges in einer angemessenen Zeit zu kompensieren, angemessen ist die Zeit, die benötigt wird um ein Ersatzfahrzeug vom Betriebshof zum Ausfallort zu bringen – maximal 45 Minuten im Regionalverkehr, maximal 15 Minuten im Stadtverkehr – es sei denn, die darauffolgende Fahrt erfolgt früher.	
Zugänglichkeit	Bauart der Fahrzeuge	Die eingesetzten Fahrzeuge sind nach ihrer Bauart so auszuwählen, dass sie Fahrgästen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, den Zugang zum Verkehrsmittel ermöglichen. Der Anteil des Einsatzes solcher Fahrzeuge an den vom jeweiligen Unternehmen im Kreisgebiet erbrachten Linienverkehren soll mindestens 50 % betragen, dabei soll den barrierefreien Omnibussen (Hublift/Rampe/Kneeling) den bedingt barrierefreien Omnibussen (Niederflur, zumindest im Eingangsbereich) der Vorrang eingeräumt werden.	
Zeit	Pünktlichkeit	Alle im Fahrplan ausgewiesenen Fahrten sind zu erbringen. Dabei sind Pünktlichkeitswerte von mindestens 90 % zu erreichen, unpünktlich sind grundsätzlich alle vor der im Fahrplan ausgewiesenen Zeit beginnende Fahrten sowie die, die mit einer Verspätung von mehr als fünf Minuten an der jeweiligen Haltestelle ankommen. Verspätungen, die aufgrund einer vereinbarten Wartepflicht zur Anschlusssicherung entstehen, werden nicht zu Lasten des Unternehmens gewertet.	

Kriterium	Merkmal	Anforderung	Bemerkung
Zeit	Anschlüsse	<p>Zur Sicherung einer Vernetzung innerhalb eines Linienbündels sowie zwischen den Linienbündeln aber auch zwischen straßengebundenem und schienengebundenem ÖPNV sollen Anschlüsse hergestellt werden. Die hergestellten Anschlüsse sind in den Fahrplänen auszuweisen. Dabei sind die Anschlüsse an den Verknüpfungspunkten zwischen Buslinien und SPNV in den Mittelzentren in Richtung Oberzentrum auszurichten.</p> <p>Ein ausgewiesener Anschluss gilt dann, wenn die Wartezeit 10 Minuten nicht übersteigt und eine ausreichende Übergangszeit vorhanden ist (SPNV mindestens 5 Min. – je nach örtlichen Verhältnissen, im straßengebundenen ÖPNV mindestens 2 Min. – je nach örtlichen Verhältnissen).</p> <p>Anschlüsse innerhalb eines Bündels sind durch Kommunikation des Fahrpersonals in den Fahrzeugen untereinander oder mittels einer Leitstelle zu sichern.</p>	
Kundenbetreuung	Fahrplan	<p>a) Fahrplanbuch Fahrpläne sind zu Beginn der Fahrplanperiode und in ihrer Gültigkeit für diese, einschließlich aller Verkehrsbeschränkungen in Heftform zu veröffentlichen. Veränderungen und Ergänzungen müssen mindestens im Internet und in Informationsblättern, die im Bus ausliegen, bekanntgegeben werden. Die Information kann auch durch den Verkehrsverbund erfolgen.</p> <p>b) Fahrzeuge An den Fahrzeugen sind neben Liniennummer und Fahrtziel auch Linienverläufe darzustellen, insbesondere dann, wenn verschiedene Verläufe einer Linie vorhanden sind.</p> <p>c) Haltestellenansage/-zeige Alle Haltestellen sind akustisch im Fahrzeug anzuzeigen. Eine optische Information soll schrittweise eingeführt werden.</p>	

Kriterium	Merkmal	Anforderung	Bemerkung
Kundenbetreuung	unmittelbare Betreuung	<p>Die Kundenbetreuung erfolgt vorrangig vor Ort, d.h. im Fahrzeug, der Kunde gewinnt über das Bedienpersonal sein Bild vom Unternehmen und vom ÖPNV, deshalb ist neben dem äußerem Erscheinungsbild auch die Fähigkeit zum höflich-bestimmten Auftreten, auch in Konfliktsituationen, sowie zur sicheren Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift erforderlich.</p> <p>Die Vertrautheit mit den allgemeinen und besonderen Bedingungen des örtlichen ÖPNV, einschließlich Tarif- und Fahrplanauskunft sind ebenso gegeben wie die Ortskenntnis. An den Aushangfahrplänen an den Haltestellen sowie in den Fahrzeugen ist die Nummer des Kundentelefon zu veröffentlichen, dieses ist in der gesamten Betriebszeit zu besetzen. Über das Internet sind Fahrpläne, Tarife, Fahrplanänderungen und ggf. weitere für den Kunden wichtige Informationen zu veröffentlichen, bei Zugehörigkeit zu einem Verkehrsverbund kann dies auch hierüber erfolgen.</p>	
Kundenbetreuung	bestimmte Kundengruppen	Eine Abstimmung und Ausrichtung der Fahrzeiten bei der Beförderung bestimmter Kundengruppen (Schüler, Auszubildende, Mitarbeiter von Einrichtungen und Unternehmen) sollte durch eine stetige direkte Kundenpflege ermöglicht werden. Die Fahrpläne für Fahrten, die vorrangig der Schülerbeförderung dienen, sind mit den Schulträgern abzustimmen.	
Komfort	Fahrzeuge	Im Linienverkehr sind dafür geeignete Fahrzeuge mit einer entsprechenden Anzahl von Sitz- und Stehplätzen sowie des notwendigen Platzes zur Beförderung von Rollstühlen/Kinderwagen einzusetzen, bei touristisch ansprechenden Linienführungen muss im Rahmen der vorhandenen Kapazität die Möglichkeit der Fahrradmitnahme zumindest mit vorheriger Anmeldung ermöglicht werden. Dem Fahrgast muss es möglich sein, sein Ticket im Bus zu erwerben. Reisebusse, d.h. Fahrzeuge mit Fußbodenhöhen > 840mm dürfen nicht eingesetzt werden.	

Kriterium	Merkmal	Anforderung	Bemerkung
		Die eingesetzten Fahrzeuge sollen nur in Ausnahmefällen älter als zwölf Jahre sein, das durchschnittliche Alter der im Linienverkehr im Gebiet des Landkreises Nordsachsen regelmäßig eingesetzten Fahrzeugflotte eines Unternehmens soll im Durchschnitt während der Laufzeit der Liniengenehmigungen des Unternehmens höchstens bei 10 Jahren liegen.	
Komfort	Haltestellenausstattung	An den Haltestellen sind die Fahrpläne aller hier verkehrenden Linien den Fahrgästen in ansprechender, lesbarer und sauberer Weise sichtbar zu machen. Die Fahrpläne sollen alle Abfahrten in chronologischer Reihenfolge mit Linie, Fahrtziel, Laufweg und etwaigen Anschlüssen umfassen. Etwaige Standards des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes sind einzuhalten. Bedienen mehrere Unternehmen eine Haltestelle, so sollen sich diese auf ein einheitliches Erscheinungsbild verständigen. Die Aushangpläne sind stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Bei Beschädigung oder Verlust ist umgehend ein Austausch vorzunehmen.	
Komfort	Sauberkeit	Saubere Fahrzeuge und Haltestelleneinrichtungen sind das der Öffentlichkeit zuerst sichtbar werdende Erscheinungsbild des ÖPNV, hierfür ist täglich Sorge zu tragen.	
Sicherheit	Präsenz von Personal	Der Unternehmer übt in seinen Fahrzeugen das Hausrecht aus, er hat ggf. geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der Fahrgäste vom Betreten bis zum Verlassen des Fahrzeuges zu gewährleisten.	
Umwelt	Fahrzeuge	Die Fahrzeuge entsprechen dem Stand der Technik bezüglich Abgasemissionen, Fahrverhalten, Fahrsicherheit und Energieverbrauch zum Zeitpunkt der Fahrzeugbeschaffung. Dazu werden bei Neubeschaffungen die jeweils höchsten Abgasnormen gefordert.	

Kriterium	Merkmal	Anforderung	Bemerkung
Verbundintegration	Tarif und Beförderungsbedingungen	Als Tarif ist zwingend der Tarif des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes einschließlich der Beförderungsbestimmungen anzuwenden.	
Verbundintegration	Kooperation	Der Landkreis Nordsachsen gehört zum Verbundgebiet des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV). Daher wird die Verkehrsleistung in das Verkehrsangebot des MDV integriert. Die daraus erwachsenden Pflichten sind zu erfüllen, insbesondere im Hinblick auf Tarif, Vertrieb und Marktkommunikation. Der Unternehmer hat die Möglichkeit hierzu Regelungen in eigener Verantwortlichkeit mit dem MDV zu treffen.	

Tabelle 2**Kriterien für die Bewertung „besserer Genehmigungsanträge“ (gesamt max. 1.000 Punkte)**

Merkmal	Max. Pkt	Bewertet wird	Bewertungsverfahren	
Erschließung	800	Zusätzliche Abfahrten über Mindestangebot im Regionalverkehr hinaus mit folgenden Faktoren Mo-Fr an Werktagen = 1 Mo-Fr an Werktagen bis 6 Uhr und nach 18 Uhr = 1,5 Sa an Werktagen = 1,5 Sonn/Feiertag = 2 Abfahrten nur auf Anmeldung = 0,5 Nur Ankunft, keine Abfahrt (Aussteigerfahrt) = 0,5 Abfahrten, soweit für den Ort ein SPNV-Angebot besteht = 0,2 Abfahrten in den Mittelzentren werden nicht gewertet	Gezählt werden die wöchentlichen, mit Faktoren bewerteten Abfahrten über Mindestangebot. Es gibt je 5 Abfahrten ein Punkt.	
Vertaktung	60	Die Taktlinien. Mit Stundentakt erhalten Faktor 3, mit Zweistundentakt Faktor 1.	Je Taktlinie werden 2 Punkte gewährt.	
Barrierefreiheit	40	Der Anteil der Niederflurfahrten	Je % über 50% der Nutzkmleistung mit Niederflurbus wird 1 Punkt gewährt	
Anschlüsse	50	Die Zahl der hergestellten Anschlüsse zum und vom SPNV.	Es wird die Zahl der wöchentlichen Anschlüsse gewertet. Je 25 Anschlüsse wird 1 Punkt gewährt.	
Fahrradmitnahme	10	Gewährleistung Fahrradmitnahme je 20.000 Fpl-km mit Fahrradanhänger/Träger	Mit Anmeldung 0,5 Punkte, ohne Voranmeldung 1 Punkt.	

Merkmal	Max. Pkt	Bewertet wird	Bewertungsverfahren	
Optische Haltestelleninformation	10	Ausstattung der Fahrzeuge mit optischer Fahrgastinformation (Haltestellenanzeige). Hierbei bevorzugt Einsatz auf Stadtverkehrslinien und regionalen Taktlinien	Bei 80% Ausrüstung der Fahrzeuge = 10 Punkte, unter 80% anteilig linear.	
Fahrzeugalter	20	Fahrzeuge unter 12 Jahre	Für den Anteil Fahrzeuge unter 12 Jahre ein Punkt je Prozentpunkt über 80 Prozent.	
Umweltfreundlichkeit	10	Umweltstandard der Fahrzeuge	Anteil der Euro IV / III Fahrzeuge am erforderlichen Gesamtfuhrpark. Euro-III Fahrzeug mit Faktor 0,5, Euro-IV Fahrzeug mit Faktor 1. 10 Punkte bei 100%, dazwischen linear.	